



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Verbände

gemäß Verteiler

Versand ausschließlich per E-Mail

| | |
|----------------|-------------------------------------|
| REFERAT | 314 |
| BEARBEITET VON | Andrea Becker RD'in |
| HAUSANSCHRIFT | Rochusstraße 1, 53123 Bonn |
| POSTANSCHRIFT | 53107 Bonn |
| TEL | +49 (0)228 99 441-3162 |
| FAX | +49 (0)228 99 441- |
| E-MAIL | andrea.becker@bmg.bund.de |
| INTERNET | www.bundesgesundheitsministerium.de |
| | Bonn, 8. Juli 2021 |
| AZ | 314 - 4335 - 5 |

Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Berufsbild des Heilpraktikers steht wiederkehrend im Mittelpunkt eingehender Diskussionen in der Öffentlichkeit und im politischen Raum. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hatte deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das das Heilpraktikerrecht einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung umfassend aufarbeiten und insbesondere klären sollte, ob und welchen rechtlichen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber im Falle einer Reform des Heilpraktikerrechts hätte. Dieses Gutachten steht der Öffentlichkeit zur Verfügung und ist über den folgenden Link abrufbar:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheits/details.html?bmg%5Bpubid%5D=3590>.

Mit dem Rechtsgutachten ist eine Grundlage für die weitere öffentliche und ergebnisoffene Diskussion des Heilpraktikerrechts geschaffen worden. In diesen Prozess sind wir mit den Ländern, die eng in das weitere Verfahren eingebunden werden sollen, bereits eingestiegen. Nunmehr möchten wir auch die fachlich von dieser Thematik betroffenen Verbände in die Diskussion einbeziehen. Angesichts der Komplexität des Themas, die auch im Gutachten deutlich wird, wollen wir uns zu Beginn des Diskussionsprozesses zunächst auf wesentliche Grundsatzfragen konzentrieren, die wir in einem Fragenkatalog zusammengestellt haben und als Anlage beifügen. Wir bitten Sie um Ihre Einschätzungen zu diesen Fragen möglichst bis zum


20. August 2021

an das Referatspostfach 314@bmg.bund.de.

Vorsorglich informieren wie Sie, dass über die weitere Gestaltung des Diskussionsprozesses - auch mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl - erst im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren entschieden werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Becker



Ralf Suhr

Fragen an die Verbände:

Allgemeines

1. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag des Gutachtens, das Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht um ein empirisches Gutachten zu ergänzen, um insgesamt die Daten- bzw. Faktenlage zu verbessern?
2. Haben Sie allgemeine Anmerkungen zum Gutachten oder dem weiteren Vorgehen?

Zum Heilpraktikerberuf

1. Wie bewerten Sie die rechtlichen Schlussfolgerungen des Gutachtens, wonach eine „Abschaffung“ des Heilpraktikerberufs verfassungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte?
2. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, neben dem Arztberuf einen Beruf zu schaffen, der das Spektrum der Alternativheilkunde abdeckt?
3. Inwiefern sehen Sie in einem solchen Fall Bedarf für nur einen alternativheilkundlichen Beruf oder für verschiedene Berufe, die sich auf Teilgebiete der Alternativheilkunde beschränken (Beispiel: Osteopathie)?
4. Inwiefern halten Sie es für möglich, die Alternativheilkunde ganz oder teilweise vom Heilkundevorbehalt auszunehmen, so dass sie als tradiertes Berufsbild und ohne Reglementierung ausgeübt werden könnte und zum Schutz gegen mittelbare Gesundheitsgefahren begleitende Maßnahmen vorzusehen?

Zur Legaldefinition der Heilkunde

1. Sehen Sie aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Legaldefinition des Heilkundebegriffs?
2. Wie bewerten Sie die Einschätzung des Gutachtens zur Bedeutung des Heilkundebegriffs einerseits in der Abgrenzung von heilkundlichen zu nichtheilkundlichen Tätigkeiten und andererseits in seiner berufsrechtlichen Dimension? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus dieser unterschiedlichen Bedeutung?
3. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, eine Dreiteilung der beruflichen Heilkunde vorzunehmen (ärztliche Heilkunde, sektorale, das heißt auf den jeweiligen Beruf bezogene Heilkunde, Alternativheilkunde) und halten Sie eine solche Abgrenzung überhaupt für möglich?
4. Was halten Sie von dem Vorschlag einer gesetzlichen Definition der Delegation/Substitution? Würden Sie eine solche Definition als Alternative zu einer Dreiteilung der Legaldefinition des Heilkundebegriffs sehen oder sollte sie die Dreiteilung ergänzen?

Zur Frage von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen

1. Sehen Sie für den Fall einer Überarbeitung des Heilpraktikerrechts/ des Heilkundebegriffs noch Bedarf für den Erhalt von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen? Falls ja, für welche Fälle und aus welchen Gründen?
2. Welche Übergangsregelungen halten Sie im Fall eines Wegfalls der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse für erforderlich?